Kanzach ist mehr...

Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE

KANZACH

Jahrgang 51 | 25.11.2021 | Nr. 23

Öffnungszeiten der Verwaltung

Das Rathaus Kanzach ist ab sofort nur
nach vorheriger Terminvereinbarung für
Bürgerinnen und Bürger geöffnet – 3G-Nachweis erforderlich.

Sollte Ihr Anliegen ein persönliches Erscheinen erfordern, bitten wir Sie vorab einen persönlichen Termin im Rathaus telefonisch unter 07582 8286 oder per Mail an info@gemeinde-kanzach.de zu vereinbaren.

Corona

Landrat Dr. Heiko Schmid,
Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und -meister,
Klinik, Ärzteschaft und Rettungsdienst
äußern sich gemeinsam zur aktuellen Coronalage.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nächstes Wochenende beginnt die Adventszeit. Es werden wieder Türchen an Adventskalendern geöffnet, Adventskränze entzündet und Städte, Gemeinden und Häuser sind weihnachtlich geschmückt. Eigentlich eine sehr schöne Zeit, in der Begegnungen mit Verwandten, Freunden, auf Weihnachtsmärkten oder -feiern anstehen sollten. Vor dem Hintergrund der dramatischen Entwicklungen werden wir, ähnlich wie im letzten Jahr, leider wieder zurückstecken müssen. Mit der Alarmstufe und den ab Montag geltenden verschärften Anordnungen für den Landkreis kommt es in vielen Bereichen zu weiteren Einschränkungen; vor allem für nicht immunisierte Personen.

Deshalb möchten wir uns hiermit an alle Menschen im Landkreis wenden. Denn die Lage im Gesundheitswesen spitzt sich ernsthaft zu. Die Zahl der Covidpatienten hat in den letzten zwei Wochen in der Region dramatisch zugenommen. Der Großteil der Infizierten und der Intensivpatienten ist nicht geimpft. Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und medizinisches Personal stoßen an die Grenzen der Belastbarkeit. Auch die niedergelassene Ärzteschaft meldet zum Teil „Land unter".
Ebenso resultieren daraus Auswirkungen für den Rettungsdienst.

Der Landkreis Biberach war bis jetzt trauriger Spitzenreiter bei der 7-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg. Ein Spitzenplatz auf den wir gerne verzichten würden. Die niedrige Impfquote spielt dabei eine gewichtige Rolle und deswegen möchten wir nochmals mit Nachdruck ermutigen und appellieren an Sie: Lassen Sie sich impfen! Wenn Sie bezüglich der Impfung verunsichert sind, lassen Sie sich in einer Arztpraxis oder bei einer mobilen Impfaktion im Landkreis beraten! Das Angebot bauen wir in den nächsten Tagen und Wochen nochmals deutlich aus.

Auch wenn die Impfung nicht hundertprozentig vor einer Infektion schützt und man ebenfalls das Virus verbreiten kann, machen die Zahlen deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit dazu um ein Vielfaches geringer ist und vor allem die Krankheitsverläufe meist milder verlaufen. Schützen Sie damit sich, aber auch andere Menschen vor einer Infektion und helfen Sie so die Pandemie einzudämmen.

Die ständige Impfkommission empfiehlt aktuell die Auffrischungsimpfung für alle Erwachsenen nach sechs Monaten für einen besseren Schutz. Bitte nehmen Sie diese Möglichkeit wahr.

Zusammen mit dem DRK und den niedergelassenen Ärzten setzen wir uns mit aller Kraft dafür ein, dass in allen Regionen im Landkreis Impfaktionen durchgeführt werden. So dass Sie möglichst einfach Ihre Erst-, Zweit- oder Boosterimpfung erhalten können.

Neben dem Impfen bedarf es aber auch weiterer Anstrengungen von jedem und jeder Einzelnen. Deswegen bitten wir inständig und mit Nachdruck: Beachten Sie die derzeitigen Regelungen. Reduzieren Sie Kontakte! Halten Sie Abstand. Hinterfragen Sie die Notwendigkeit von Zusammenkünften und Ansammlungen größerer Gruppen. Testen Sie sich freiwillig, wenn Sie Bekannte oder Verwandte besuchen, auch wenn Sie geimpft sind. Nur gemeinsam kann es uns gelingen, diese Welle abzuflachen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.biberach.de

Corona-Regeln ab 24. November 2021

Das dreistufe Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe wird um die **Alarmstufe II** erweitert.
» Basisstufe: Hospitalisierunginzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
» Warnstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
» Alarmstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
» Alarmstufe II: Ab Hospitalisierunginzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gilt in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gilt in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden.

Grundsätzlich gilt:

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.*
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.*
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.*
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.**
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).**
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.**
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).**

*Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

**Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.*
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.*
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.*
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.**
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).**
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.**
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).**

*Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

**Negativer Antigen-Test erforderlich

Stufenplan

Hygienekonzept | **Datenverarbeitung** | **Maskenpflicht** | **3G** Nachweislich geimpft, getestet oder gensesen | **2G** Nachweislich geimpft oder gensesen | **2G+** Nachweislich geimpft oder gensesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Weihnachtsmärkte	3G	3G	2G	2G+ Maximal 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.
Private Zusammen-künfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hoch-zeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	**1** Haushalt plus **5** weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	**1** Haushalt plus **1** weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	**1** Haushalt plus **1** weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.) Optionsmodell bei Großveranstaltungen: 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität oder 5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **mit PCR-Test**	**2G** Bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Gesang, Blasmusik oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen gilt 2G+.	**2G+**
	Im Freien bei **5.000** Personen oder bei Nichteinhaltung des **Mindestabstands** **3G**	**Im Freien** **3G**		
Öffentliche Verkehrsmittel	**3G**			

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten) *Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **mit PCR-Test**	**2G** Ausnahme: Landes-bibliotheken und Archive mit PCR-Test	**2G** Ausnahme: Landes-bibliotheken und Archive mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**		
Religiöse Veranstaltungen			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.	
Beherbergung	**3G** Erneuter Test alle **3** Tage	**3G** Erneuter Test alle **3** Tage	**2G** Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	**2G** Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Messen, Ausstellungen, Kongresse	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**2G**	**2G**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**		
Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test**	**In geschlossenen Räumen** **2G**	**In geschlossenen Räumen** **2G**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**	**Im Freien** **3G** **nur PCR-Test**	**Im Freien** **3G** **nur PCR-Test**

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, Bäder, Saunen etc.)	**In geschlossenen Räumen** 3G	**In geschlossenen Räumen** 3G nur PCR-Test	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** 3G		
Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)	3G	3G	2G Ausnahmen für **Friseurbetriebe und Barbeshops**. Hier gilt 3G mit PCR-Test	2G Ausnahmen für **Friseurbetriebe und Barbeshops**. Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)	**In geschlossenen Räumen** 3G	**In geschlossenen Räumen** 3G nur PCR-Test	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** 3G		
Sport in Sportstätten und Sportanlagen	**In geschlossenen Räumen** 3G	**In geschlossenen Räumen** 3G nur PCR-Test	**In geschlossenen Räumen** 2G	**In geschlossenen Räumen** 2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** 3G	**Im Freien** 3G nur PCR-Test	**Im Freien** 3G nur PCR-Test

<table>
<tr><th>Lebensbereich</th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th><th>Alarmsstufe II</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Einzelhandel
(auch Flohmärkte)

Ausgenommen sind Geschäfte der Grundversorgung und Abhol- und Lieferangebote</td><td colspan="2" rowspan="2">Ohne weitere Regelungen</td><td rowspan="2">3G</td><td>3G</td></tr>
<tr><td>2G

In Stadt- und Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an 2 aufeinanderfolgenden Tagen über 500 liegt.</td></tr>
<tr><td colspan="5">Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählt:
Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.</td></tr>
</table>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Außerschuliche Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunst-schulen)	**In geschlossenen Räumen** 3G	**In geschlossenen Räumen** 3G **nur PCR-Test**	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** 3G		
Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)	ohne weitere Regelungen	3G bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle **3** Tage		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Diskotheken und Clubs (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test** **Im Freien** wie öffentliche Veranstaltungen	**2G**	**2G**	**2G+**
Prostitutionsstätten	**3G**	**3G** **nur PCR-Test**	**2G**	**2G+**

Gemeinderat

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2021

Aktuelle Berichte und Verschiedenes:

Sonderförderprogramm Sirenen

Die Gemeindeverwaltung will das Sonderförderprogramm zur Anschaffung von Sirenen als Warninstrument für die Bevölkerung derzeit nicht in Anspruch nehmen.
Der vorgegebene kurze Beantragungszeitrahmen, dem die anzustellenden grundsätzlichen Erwägungen zur Ertüchtigung der Sireneninfrastruktur voranzustellen wären, reicht für eine Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde nicht aus.
Wie man Gefahrenquellen begegnen und Warnungen auslösen könne, darüber ist man mit der Feuerwehr im Gespräch.

Zweckverband für Wasserversorgung „Federseegruppe“.

Bei der am 04.11.2021 stattgefundenen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Federseegruppe“ wurden Investitionsprojekte für u.a. die Erneuerung der Wasseraufbereitung mit Hydraulikanpassung, eine neue Filteranlage und eine neue Pumpe für den Brunnen III beschlossen.
Der vorgesehene Versorgungsverbund mit der Stadt Bad Schussenried könnte nach derzeitigem Planungsstand im 3. Quartal 2022 umgesetzt werden.

Bedarfsumfrage und Erweiterung der Betriebserlaubnis

Der Rücklauf der Bedarfsumfragen war mit ca. 65 % sehr erfreulich. Deutlich wurde der Wunsch nach U3-Kleinkinderplätzen und der Nachfrage nach einem Mittagstisch.
Die bereits beantragte Betriebserlaubnis soll genau diese Bereiche umfassen.

Beseitigung von Straßenschäden

Die Wegebaugerätegemeinschaft Albrand wurde um Erstellung eines Angebotes gebeten, um zeitnah die aufgetretenen Schäden zu beheben.

Bachritterburg und Burgschänke

Die Einnahmen in der zum 31.10.2021 ausgelaufenen Saison sind trotz der Einschränkungen durch die zeitweisen Straßensperren und die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Sommer recht erfreulich ausgefallen. Mit welchem Rechnungsbetrag die Kostenstelle „Bachritterburg“ abschließt, wird sich nach Vorlage der noch ausstehenden Kostenbeiträge zeigen.
Erfreulich ist die Zusage von Herrn Scham, Pächter der Burgschänke, auch in der Saison 2022 die Schänke zu betreiben.

Beschlüsse:

Bausachen – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Gemeinderat erteilte in den 3 vorgelegten Bauanträgen das gemeindliche Einvernehmen.

Annahme einer Spende

Der Gemeinderat nahm die Spende mit Dank an den Spender an.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 13.12.2021 um 19:30 Uhr statt

Gemeindeverwaltung

Volkstrauertrag am 14.11.2021

„Der Volkstrauertag soll Achtung für die Opfer und deren Angehörige ausdrücken und Mahnung sein für die Zukunft, dass sich diese Schrecknisse nicht wiederholen“, sagte Bürgermeister Klaus Schultheiß bei der Gedenkstunde in der Kirche.

Gemeinsam gedachten die Kirchenbesucher der Opfer zweier Weltkriege und aktueller Kriege, der Opfer von Gewaltherrschaft und Terror sowie der Opfer, die im Widerstand gegen das Naziregime ihr Leben ließen.

Zeichen der Versöhnung sind heutige Städtepartnerschaften mit ehemals verfeindeten Nationen. Ein Zeugnis darüber legt auch unsere Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Segonzac ab.

Das Totengedenken zum Volkstrauertag wurde bereits 1952 von Bundespräsident Theodor Heuss eingeführt wurde.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat diesen Text 2020 als Reaktion auf die terroristischen, antisemitischen und rassistischen Gewaltakte der jüngeren Zeit neu gefasst, um an deren Opfer explizit zu erinnern.

Diese neue Fassung wurde in diesem Jahr erstmals bei der Gedenkveranstaltung gesprochen.

Initiierung eines Biosphärengebiet Oberschwaben/ Württembergisches Allgäu
Im Rahmen der Kreisverbandsversammlung der Bürgermeister des Landkreises informierte Herr Regierungspräsident Tappeser über den Sachstand der Überlegungen, in Baden-Württemberg ein drittes von der UNESCO anerkanntes Biosphärengebiet einzurichten.

Erste Gespräche mit den Landräten der Kreise Sigmaringen, Ravensburg und Biberach haben mit dem Umweltministerium bereits stattgefunden. In den nächsten Monaten soll es demnach Gespräche mit regionalen Akteuren, etwa aus der Forst- und Landwirtschaft, der Bürgerschaft und dem Tourismus geben. Verbunden wäre mit einem Biosphärengebiet nicht nur ein besonderer Schutz der wertvollen Moorlandschaft, sondern auch eine nachhaltige Regionalplanung.
Aus Sicht der Gemeinde Kanzach ist sehr erfreulich, dass unser Bereich mit dem Blinden See zum Biosphärengebiet dazu gehören wird.
Das Projekt Oberschwaben reicht vom Federsee über Bad Waldsee bis hin zur Adelegg bei Isny und Wilhelmsdorf/Ostrach.

Jubiläumsbaum 850 Jahre Kanzach
Gelungene Naturschutz-Zusammenarbeit der Gemeinde Kanzach mit dem NABU
Die beiden Kanzacher Bürger Christoph Kopf und Merlin Schubert haben als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme das Biotop am Blindsee-Weg aufgebaut. Hier hatten sie bereits eine typisch oberschwäbische Streuobstwiese angelegt. Unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Klaus Schultheiß wurde nun am 20. November eine naturschutzbiologische Aufwertung vorgenommen. Hierzu wurden 50 einheimische Wildsträucher neu gepflanzt, zwei Obstbäume nachgepflanzt, die Benjes-Hecke neu gerichtet sowie Nistkästen für Vögel angebracht. Bei den zwei Apfelbäumen handelt es sich um die Biberacher Landkreissorte „Jakob Fischer“ und um Krügers Dickstiel.

Bei den Wildsträuchern wurden folgende ökologisch wertvolle Arten verwendet: Hunds-Rose, Echter Kreuzdorn, Schlehdorn, Gewöhnlicher Liguster, Roter Hartriegel und Wolliger Schneeball. Der Schlehdorn ist zum Beispiel Futterlieferant für 137 Insektenarten, so auch für den prächtigen und sehr seltenen Segelfalter. Seine Früchte verzehren 20 Vogelarten und zwölf Säugetierarten. Von den Blättern des Ligusters leben die Raupen des Ligusterschwärmers, weiterhin liefert er Beeren für 21 Vogelarten.

Darüber hinaus wurde ein Walnussbaum bei der Kirche als Jubiläumsgeschenk der NABU-Gruppe Bad Buchau-Federsee an die Gemeinde Kanzach gepflanzt. Der NABU-Vorsitzende Siegfried Frosdorfer bedankte sich bei allen, die mitgewirkt haben. So bei allen Kanzacher Bürgern, stellvertretend bei Christoph Kopf, Merlin Schubert, Walter Blum sowie bei seinen erfahrenen Naturschützern Bernhard Florchinger Moosburg und Dietmar Mayer, Reichenbach.

Gemäß § 22 des baden-württembergischen Biotopstärkungsgesetzes ist es Ziel bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der Offenlandfläche den Biotopverbund auszubauen. „Die Gemeinde Kanzach hat hierzu schon einen kleinen, aber feinen Beitrag geleistet," so Frosdorfer.

Kindergarten „Regenbogen"

„Ich schenke Dir ein Licht – vergiss die anderen nicht",
mit diesen Gedanken fand das diesjährige Martinsfest des Kindergartens „Regenbogen" statt.

Da dieser besondere Tag wieder nur im kleinen Rahmen stattfinden konnte, ohne Lichterzug durch die Straßen, ohne Martin auf seinem Pferd und dem gemeinsamen Abschluss mit allen aus der Gemeinde mit Punsch und Laternenlichtern, war es den Kindern und Erzieherinnen wichtig ihre Nachbarn an diesem Fest nicht zu vergessen.

Neben der geteilten Martinsbrezel (vielen Dank an die Gemeinde, welche den Unkostenbeitrag übernahm) brachten sie am Vormittag den unmittelbaren Bewohnern eine selbstgestaltete Lichtertüte vorbei. Somit konnten trotzdem am Abend die Lichter für alle weit leuchten.
Schon im Vorfeld des Martinfestes, wurde ein Paket von den Kindern im Rahmen der Aktion „Kinder helfen Kindern" gepackt. „Fühlt sich an, als wäre ich ein Martin – ich gebe etwas ab, für jemanden dem es nicht so gut geht wie mir", so die Aussage der ältesten Kinder.

Am Nachmittag zündeten die Kinder ein Laternenlicht zu Martins Ehr in der Kirche an. Im Kindergarten wieder angekommen wurde voller Neugier und Freude die „Martinsfest-Lichtertüte“, welche von der Seelsorgeeinheit Federsee, der Kirchengemeinde und dem Familiengottesdienstteam Kanzach für jeden zum mit nehmen bereitstand, genau betrachtet und bestaunt.

Nachdem die Geschichte von „Lumina“ im Rollenspiel gestaltet wurde und viele Martinslieder erklangen, war es Zeit um nach Hause zu gehen. So leuchteten die Martinslaternen gegen 17:30 Uhr nur noch durch die eine oder andere Straße.

Wir möchten nochmals zur Spendenaktion für den DRK-Tafelladen in Riedlingen aufrufen.
Bis zum 02.12.2021 können Spenden von Grundnahrungsmitteln (Mehl, Zucker, Nudeln, Waschmittel, Konserven, Milch…) im Kindergarten abgegeben werden.
Recht herzlichen Dank!

Kirchliche Mitteilungen

Freitag, 26. November 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Samstag, 27. November 2021	17:30 Uhr	Beichte für die Seelsorgeeinheit im Beichtstuhl der Stiftskirche
Sonntag, 28. November 2021	10:15 Uhr	1. Advent - Eucharistiefeier
Mittwoch, 1. Dezember 2021	08:30 Uhr	Rosenkranz
Donnerstag, 2 Dezember 2021	06:00 Uhr	Rorate
Freitag, 3. Dezember 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Samstag, 4. Dezember 2021	17:30 Uhr	Beichte für die ganze Seelsorgeeinheit im Beichtstuhl der Stiftskirche
Sonntag, 5. Dezember 2021	10:15 Uhr	2. Advent - Eucharistiefeier
Mittwoch, 8. Dezember 2021	08:30 Uhr	Rosenkranz

Bitte bringen Sie Ihr Gotteslob zu den Gottesdiensten mit.

Die hohen Inzidenz-Zahlen machen die Erfassung der Gottesdienst-Teilnehmer und die Einhaltung der Masken- und Abstandspflicht wieder umso wichtiger. Daher ist es weiterhin am praktikabelsten, wenn Gottesdienst-Besucher ausgefüllte Kärtchen mitbringen, die weiterhin wie gewohnt im Vorfeld in der Kirche ausliegen.

Gottesdienst für Familien, die um ein Kind trauern

Der Arbeitskreis „Trauer – Leben“ vom ev. und kath. Dekanat Biberach lädt am Sonntag, den 12. Dezember um 18.30 Uhr am Weltgedenktag für verstorbene Kinder zu einem ökumenischen Gottesdienst im evangelischen Gemeindezentrum, Martin-Luther-Str.6 in Warthausen ein.
Im Gedenken an die verstorbenen Kinder zünden die Angehörigen eine Kerze an, die man selbst mitbringen kann. Kinder sind herzlich willkommen.
Wegen Corona ist ein Mundschutz und eine Anmeldung mit Personenzahl bis zum Sonntag beim Pfarramt nötig Tel. 07351 / 13914 oder E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de.

Weihnachtsweg 2021

Liebe Gemeindemitglieder,
auch in der Adventszeit 2021 wird ein Stationenweg auf dem Radweg zwischen Kanzach und Dürnau aufgebaut werden. Dieser soll sowohl die Verbundenheit der beiden Gemeinden ausdrücken, als auch Anlaufstelle, Blickfang, Gesprächsstoff, Impuls… in dieser veranstaltungsarmen Zeit sein.
Im Namen des gesamten Vorbereitungs- und Aufbauteams grüßen wir Sie herzlich und wünschen Ihnen eine hoffnungsvolle Advents- und Weihnachtszeit.
Christine Braig + Ines Laub

Die Weihnachtsheiligen – ein Weg, um auf Weihnachten zuzugehen.

Die Adventszeit des Jahres 2021 verlangt uns vieles ab: Die vierte Welle der Pandemie trifft Deutschland hart. Die Weltklimakonferenz in Glasgow lässt uns mit ihren Abschlusserklärungen ratlos zurück. Wir können nicht erst bis 2028 warten und dann die Abholzung des Amazonas stoppen. Das muss jetzt passieren. Die Weltpolitik wendet sich von den unzähligen Kriegsherden auf unserem Planeten ab. Zu kompliziert ist die Lage, zu verworren die Kriegsallianzen. Extreme Meinungen polarisieren in unserer Gesellschaft. Steht uns da der Sinn nach Weihnachten?

Die Frage brauchen wir uns eigentlich nicht zu stellen, denn es wird Weihnachten. Wir können uns aber selber fragen, wie wir auf diese Festtage zugehen. Mit welchem Ansinnen. Mit welcher Hoffnung. In welcher Absicht.

In welcher Absicht haben sich die Heiligen Gott zugewandt? Was war ihr Ansinnen? Ihre Hoffnungen?
Die Heiligen wirken auf uns heute unerschütterlich. Sie stehen zu ihrem Glauben, folgen in ihrer Lebensweise ihrem Vorbild Jesus Christus. Sie opfern sich auf und ertragen Folter. Ja, sie sterben gar für ihre Überzeugung. Oftmals auf brutale Weise. Und so geben sie Zeugnis ihres unerschütterlichen Glaubens zu Gott und ihrer Liebe zu Jesus Christus. Das lässt sie vieles ertragen und sie gehen ihren schicksalhaften Weg. Wie es leider auch zu viele Menschen auf dieser Welt in der Hoffnung auf ihr Überleben tun müssen.

Die Heiligen, deren Festtage wir in der Advents- und Weihnachtszeit feiern, sind ein Weg auf das Fest der Liebe zuzugehen. Allzu oft werden sie in den Weihnachtsvorbereitungen übersehen. Doch es ist interessant, faszinierend, bereichernd und auch beglückend, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Auch für Kinder: Erzählen wir ihnen von den Heiligen, reden wir mit ihnen über sie und erklären wir ihnen deren Leben. Denn in einem sind uns die Heiligen Vorbild: Sie stehen zu sich und ihrer Überzeugung. Also stehe auch ich zu mir und kann hoffnungsfroh auf Weihnachten zugehen.
Das macht Mut! Gerade im Advent 2021.

Vereine

Sportverein Kanzach 1946 e.V.

Fußball Kreisliga B2, Bezirk Donau, Saison 2021/2022
16. Spieltag: So., 14.11.2021: Spfr Hundersingen II – SGM 3:1 (1:0)
17. Spieltag: Sa., 20.11.2021: SGM – FV Neufra II 3:0 (1:0)

Vorschau
18. Spieltag: So., 28.11.2021, 12:15 Uhr: SGM – SG Öpfingen II
19. Spieltag: So., 05.12.2021, 12:45 Uhr: SV Hohentengen II – SGM

Spielverlauf, Aufstellungen, Statistiken und alle Termine und Spielorte finden Sie auf fussball.de

Fußball Junioren
C-Junioren verlieren Spitzenspiel
Bericht von Uwe Bohner, 14.11.2021 - Die C-Junioren verloren das gestrige Spitzenspiel gegen SGM Ennahofen/Altheim/Allmendingen vor einer ansehnlichen Zuschauerkulisse verdient mit 1:3 gegen die spiel- und zweikampfstarken Gäste. Nach verhaltenem Beginn erzielten die Gäste das 0:1. Ein Kopfball an die Latte verhinderte den Ausgleich. Kurz vor Ende der ersten Halbzeit erzielten die Gäste nach einer schnell nach vorne getragenen Kombination das 0:2. In der zweiten Halbzeit zeigten sich die SGM Federsee stark verbessert. Nach einem schönen Angriff über die linke Seite konnte man den Anschlusstreffer erzielen. Danach lag der Ausgleichstreffer mehrmals in der Luft, allerdings fehlte die Präzision beim letzten Pass oder Abschluss. Durch einen Konter der bärenstarken Gäste wurde das Spiel entschieden.

Die C-Jugend wird im Frühjahr in der Bezirksstaffel spielen und sich mit den besten Mannschaften im Bezirk Donau messen. Glückwunsch an die C Jungs uns das Trainerteam für die tolle Leistung.

A-Jugend – Meister der Quali-Staffel 1

Bericht von Uwe Bohner, 14.11.2021 - Im letzten Spiel des Jahres, bei der SGM Öpfingen, erspielten sich unsere Jugendlichen in der ersten Spielhälfte eine Vielzahl hochkarätigster Chancen. Nur eine davon wurde zur knappen 0:1 Führung genutzt, so dass die Partie unnötiger Weise spannend blieb. In der zweiten Halbzeit witterten die Gastgeber ihre Chance und es entwickelte sich eine recht ausgeglichene Begegnung, allerdings mit weiterhin klarem Chancenplus für unser Team. Das entscheidende 0:2 fiel erst kurz vor Spielende.

Mit neun Siegen, bei einem Unentschieden und ohne Niederlage gewann unsere A-Jugend ihre Quali-Staffel und misst sich in der Rückrunde mit den besten Mannschaften im Bezirk Donau.

Halle am Bahnhof

Beim Sport des SV Kanzach in der Halle am Bahnhof gilt für alle Besucher und Teilnehmer zwingend ein 2G-Nachweis mit Kontaktnachverfolgung. Sprechen Sie mit ihrer:m Übungs-/Abteilungsleite:in.

Ab sofort gilt für alle Teilnehmer die 2G Regel!

Haus der Vereine

Das Haus der Vereine bleibt Aufgrund der aktuellen Situation freitags geschlossen.
Nächster geplanter Öffnungstermin ist wieder im Januar 2022.

5 Jahre Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Biberach und beim SV Kanzach

Seit dem 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Hier wird unter anderem geregelt, dass Personen, die sich ehrenamtlich oder neben ihrer beruflichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, unter Voraussetzung bestimmter Aspekte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Damit soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch Verurteilungen unterhalb der sogenannten Bagatellgrenze (Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe unter drei Monaten Haft) aufgenommen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII dann vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und durch die dadurch entstehenden Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Hier steht das gemeinsame Anliegen aller im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Menschen im Vordergrund: Kinder sollen gesund und sicher aufwachsen, spielen, Sport treiben, Musik machen, sich im Tier- und Naturschutz engagieren, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kinder und Jugendliche müssen sich sicher sein können, dass Trainer:innen und Übungsleiter:innen ihre Grenzen achten und ihr Vertrauen schützen. Eltern müssen darauf vertrauen können, dass die Personen, denen sie ihre Kinder für bestimmte Aktivitäten anvertrauen, die körperliche und seelische Integrität ihrer Schutzbefohlenen achten und bewahren. Alle Menschen die in Verbänden, Vereinen, kirchlichen und weltlichen Gruppen Kinder- und Jugendarbeit machen, wollen, dass die jeweiligen Verantwortlichen und jeder Einzelne darauf achten, dass jeder die Anforderungen an einen modernen Kinder- und Jugendschutz erfüllt. Durch eine Kultur des Hinsehens und Position-Beziehens werden auch diejenigen abgeschreckt, die diese Anforderungen nicht bestehen wollen oder können.

Wir, vom Sportverein Kanzach, entlasten die Übungsleiter:innen, die mit Kindern und Jugendlichen im Sport arbeiten, durch ein durchgelaufenes Prüfschema zur Ermittlung der Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtliche Personen hinsichtlich dieser Thematik.

Landratsamt Biberach

Corona: Landratsamt ab sofort nur nach vorheriger Terminvereinbarung für Bürgerinnen und Bürger geöffnet – 3G-Nachweis erforderlich

Das Landratsamt öffnet seine Dienst- und Außenstellen, insbesondere in Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen, ab sofort nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bürgerinnen und Bürger, die eine Dienstleistung des Landratsamtes in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, zunächst telefonisch mit dem zuständigen Amt oder der Telefonzentrale unter 07351 52-0 bzw. per E-Mail an info@biberach.de Kontakt aufzunehmen. Für private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiter nutzen.

Der Zugang zu den Dienstgebäuden wird lediglich nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regelung gestattet.

Landwirtschaftsamt: Biberacher Bio-Geschenkkörble – Zu Weihnachten ein Stück Heimat verschenken

Hochwertige, nachhaltig produzierte, leckere Produkte aus der Bio-Musterregion Biberach, liebevoll arrangiert in einem dekorativen Weidenkorb: Mit dem „Bio-Geschenkkörble“ der Bio-Musterregion Biberach gibt es jetzt eine schöne Möglichkeit, zum Weihnachtsfest kulinarische Köstlichkeiten aus dem Landkreis zu verschenken, so die regionale ökologische Landwirtschaft zu unterstützen und den Beschenkten ein Lächeln aufs Gesicht zu zaubern.

Im Herbst vergangenen Jahres entwickelte die Bio-Musterregion in Kooperation mit Bio-Landwirtinnen und Landwirten einen Geschenkkorb, der ein breites Angebot an Produkten aus dem Landkreis beinhaltet. Das Körble kann je nach Budget, Saison, Zielgruppe und individuellen Wünschen und Vorlieben zusammengestellt werden. Befüllt mit Bio-Produkten elf Erzeugerinnen und Erzeugern ist es damit nicht nur für Privatpersonen eine nachhaltige Geschenkidee. Vereinen und Unternehmen eröffnet es die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beziehungsweise Kunden durch die Verbindung von regionalen Bioprodukten und Genuss in diesem Jahr ein besonderes Dankeschön auszusprechen.

Darüber hinaus macht das Biberacher „Bio-Geschenkkörble“ die Bio-Landwirtschaft bekannter, hilft, neue Vermarktungswege zu schaffen, fördert die heimische Landwirtschaft und hält die Wertschöpfung in der Region. Weitere Infos und die möglichen Bezugsstellen sind auf der Homepage der Bio-Musterregion unter www.biomusterregionen-bw.de/biberach zu finden.

Die 14 Bio-Musterregionen in Baden-Württemberg sind ein Instrument des Landes um Ideen, Projekte und Lösungen zu entwickeln, die den ökologischen Landbau sowie das Bewusstsein dafür fördern und ein stabiles Netzwerk der Akteure des Bio-Sektors aufbauen.

Sonstiges

Kreisseniorenrat Biberach – Vorsorgemappen
Die neue Pandemiewelle sollte sehr eindringlich das Augenmerk auf die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in der Vorsorgemappe richten. Im Rathaus liegen Vorsorgemappen bereit.

Lassen sie die Chance, wie sie ihr Leben würdevoll beenden wollen, nicht ungenützt verstreichen. Nicht immer hat man die Möglichkeit seinen Willen bis zum Ableben selbst bestimmen zu können. Die Fortschritte in der Medizin ermöglichen heute neue Perspektiven, verschieben unter Umständen aber auch naturgesetzte Grenzen. Es lohnt sich, darüber rechtzeitig nachzudenken.

Anzeigen

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.
Der Notdienstplan ist im Internet abrufbar unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

28.11. Apotheke a. Marktplatz, Riedlingen
Tel.: 07371 93510

05.12. Alte Apotheke Bad, Schussenried
Tel.: 07583 847

NOTRUFNUMMERN
im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎0800 0022833

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6,
88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806
E-Mail: kschultheiss@gemeinde-kanzach.de, E-Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.
ACHTUNG ÄNDERUNG des Redaktionsschlusses: **Mittwoch 10 Uhr**